

Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor Studiengang Biochemie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 9 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 01.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966), hat der Senat der Universität Tübingen am 27.01.2011 den nachfolgenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.02.2011 erteilt.

BESONDERER TEIL

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Erster Teil: Geltung des Allgemeinen Teils

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Zweiter Teil: Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Studienaufbau, Module

Dritter Teil: Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Vorkenntnisse

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

Vierter Teil: Organisation des Studiums und der Lehre

§ 6 Module, Credits

Fünfter Teil: Orientierungsprüfung

§ 7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

Sechster Teil: Bachelorprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

§ 10 Bachelorarbeit

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

Siebter Teil: Übergangs- und Schlussregelungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Übergangsregelungen

PRÄAMBEL

Aus Gründen der Lesbarkeit sind nicht stets die männliche und die weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Aussagen und alle sogenannten merkmallosen Formen wie Vorsitzender, Dekan, Professor, Prüfer, etc. beziehen sich auf beide Geschlechter.

ERSTER TEIL: GELTUNG DES ALLGEMEINEN TEILS

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Biochemie – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

ZWEITER TEIL: ZIELE, INHALTE UND AUFBAU DES STUDIUMS

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Das Studium des Bachelor of Science (B.Sc.) in Biochemie dient der Aneignung von Kenntnissen auf dem Gebiet der Chemie von Lebensvorgängen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden in biochemischen Berufsfeldern begründen. Die Studierenden sollen lernen, selbstständig, kreativ, kritisch und verantwortungsbewusst Probleme vor allem in Forschung, Entwicklung, Produktion, Anwendungstechnik, Umweltschutz und Management mit den methodischen und experimentellen Möglichkeiten dieses Faches zu lösen. Zusätzlich sollen sie persönliche Fähigkeiten wie korrektes wissenschaftliches Arbeiten, Teamarbeit, Effizienz, Präsentationstechniken in Wort und Schrift, Sicherheit am Arbeitsplatz und verantwortliches Handeln gegenüber Gesellschaft und Umwelt entwickeln.

(2) Die Regelstudienzeit im B.Sc. Studiengang beträgt sechs Semester. Der Erwerb von insgesamt 180 Credit Points (Leistungspunkte, Credits, CP) ist Voraussetzung, um diesen B.Sc. Studiengang erfolgreich abzuschließen.

§ 3 Studienaufbau, Module

(1) Das Studium der Biochemie im Mono-B.Sc.-Studiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) Die Studierenden absolvieren ein Programm von 180 CPs, welches aus folgenden Modulen besteht:

Modul-Nr.	Module des ersten Studienjahres	Credits
1	Biochemie I	12
2	Einführung in die Chemie	3
3	Biomoleküle und Zelle	6
4	Mathematik	6
5	Physik	6
6	Biochemie II	12
7	Anorganische Chemie	6
	Module des zweiten Studienjahres	Credits
8 a	Biochemie III	10
8 b	Biochemie IV	5
9	Organische Chemie	15
10	Physikalische Chemie	12
11	Anatomie	3
12	Biologie und Biochemie der Pflanzen	9
13	Biostatistik	3
14	Bioinformatik	6

	Module des dritten Studienjahres	Credits
15	Wahlpflichtmodul-Veranstaltungen aus der Biochemie	12
16	Wahlpflichtmodul-Veranstaltungen aus der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät oder an ausseruniversitären Forschungseinrichtungen oder im Ausland*	12
17	Projektmodul	9
18	Modul Bachelorarbeit	12
19	„Soft Skills“, studienbegleitend	21

* In den letzten beiden Fällen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Anerkennung.

DRITTER TEIL: VERMITTLUNG DER STUDIENINHALTE

§ 4 Vorkenntnisse

(1) Gute schulische Vorkenntnisse in Mathematik, den naturwissenschaftlichen Fächern, Deutsch und Englisch werden erwartet und sind im Auswahlverfahren für diesen Studiengang nachzuweisen.

(2) Als Nachweise der in Satz 1 geforderten Vorkenntnisse gelten die Fachnoten im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder andere geeignete Nachweise.

(3) Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann durch Beschluss des Fakultätsvorstandes von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte.

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen der folgenden Art werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen und Praktika
4. Tutorien

Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus den oben aufgeführten Elementen 2-4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen von der Fakultät festgelegt werden. In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(2) Das Modulhandbuch enthält folgende Angaben zu den einzelnen Modulen:

1. Name des Moduls,
2. Inhalte und Qualifikationsziele,
3. Lehrform(en) gemäß Absatz 1,
4. Teilnahmevoraussetzungen und –beschränkungen,
5. Verwendbarkeit des Moduls und empfohlenes Semester,
6. die gemäß dieser Ordnung festgelegten Credits, die Voraussetzungen für deren Vergabe, insbesondere die Prüfungsanforderungen, wie sie für die jeweilige Prüfung nach dieser Ordnung festgelegt sind sowie die Vergabe von Noten,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und Dauer der Veranstaltung(en).

VIERTER TEIL: ORGANISATION DES STUDIUMS UND DER LEHRE

§ 6 Module, Credits

(1) Das Studium dieses B.Sc.-Studiengangs gliedert sich bis zum Ende des 4. Semesters in Pflichtmodule (siehe § 3) mit einem Gesamtumfang von 114 Credits. Daran schließen sich im dritten Jahr Wahlpflichtmodule (24 Credits), ein Projektmodul (9 Credits) und das Modul Bachelorarbeit (12 Credits) an. Im studienbegleitenden Modul „Soft Skills“ müssen 21 Credits bis zum Studienende gesammelt werden.

(2) Für jeden erfolgreich absolvierten Abschluss eines Moduls werden die entsprechende Anzahl Credits vergeben.

(3) Der Erwerb von Credits im Modul „Soft Skills“ ist in der Satzung zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen (Studium Professionale) für Bachelorstudiengänge der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

FÜNFTER TEIL: ORIENTIERUNGSPRÜFUNG

§ 7 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung beinhaltet die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 und 2 (vergleiche § 3, Absatz 2). Sie sind bis zum Ende des 2. Semesters zu erbringen.

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn Modul 1 und Modul 2 bestanden sind.

(3) Eine Gesamtnote für die Orientierungsprüfung wird nicht ermittelt.

SECHSTER TEIL: BACHELORPRÜFUNG

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit sind neben den in § 7 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung genannten allgemeinen Voraussetzungen:

1. der erfolgreiche Abschluss aller Module der ersten beiden Studienjahre;
2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Wahlpflichtmodul-Veranstaltungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 im Gesamtumfang von 6 Credits
3. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einem Projektmodul im Umfang von 9 Credits nach Maßgabe von § 6 Abs. 1.

§ 9 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend über den Erwerb von Credits abgelegt. Es sind insgesamt 180 Credits zu erwerben. Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Pflichtmodule, der Wahlpflichtmodule, des Moduls „Soft Skills“ und des Projektmoduls. Die Bachelorprüfung umfasst ferner die Bachelorarbeit (§ 10). Sie muss spätestens am Ende des 9. Fachsemesters bestanden sein.

§ 10 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit soll sich inhaltlich am Projektmodul ausrichten. Für die erfolgreich abgeschlossene Bachelorarbeit werden 12 Credits vergeben. Sie ist in § 18 und § 19 im Allgemeinen Teil dieser Ordnung geregelt.

§ 11 Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 3 genannten benoteten Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden und die dort geforderten unbenoteten Leistungen erbracht wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Credit Points gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen aller Module des Studienganges und der Bachelor-Arbeit. Davon ausgenommen sind die Prüfungsleistungen in den Modulen 4, 5, 11, 13, 14 und 19. Bei Berechnung der Bachelor-Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ist die Gesamtnote einer Bachelorprüfung „ausgezeichnet“ (höchstens 1,20), so kann auf Beschluss des Prüfungsausschusses das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen werden.

SIEBTER TEIL: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSREGELUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

§ 13 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Biochemie vor dem Sommersemester 2011 aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2012 beim Prüfungsamt für Biochemie eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Biochemie an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen abzulegen. Wird ein Antrag nach § 25 Abs. 1 nicht gestellt, so gelten die Regelungen dieser Satzung und werden bisher erbrachte Prüfungsleistungen nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet.

Durch diese Satzung wird kein zusätzlicher Prüfungsanspruch erworben.

Tübingen, den 02.02.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor